

(OS II, 250, 17–20). So wäre gelegentlich ein sachlicher Hinweis nützlicher als ein ausführliches Zitat. Doch ist dies wohl eine unangebrachte Forderung gegenüber einer Ausgabe, die vor allem die zuverlässige Grundlage für die weitere Arbeit an Calvin bringen soll und dies auch unter Verarbeitung aller aktuellen Erkenntnisse der Calvinforschung tut. Dafür kann man dem Herausgeber und den Trägern der ganzen Edition nur dankbar sein und auf einen raschen Fortschritt des geplanten Riesenwerkes hoffen.

Ernst Saxer, Dübendorf

Roland E. Hofer, «**Üppiges, unzüchtiges Lebewesen**». Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529–1798), Bern: Lang 1993 (Geist und Werk der Zeiten 82), 401 S., ISBN 3-906750-68-X

Die Einführung des Ehegerichts durch die Reformation stellt einen obrigkeitlichen Versuch dar, Moralpolitik zu betreiben, einerseits durch die Postulierung von Verhaltensnormen, andererseits durch deren Durchsetzung. Roland Hofer wollte in seiner Arbeit, die Auswirkungen dieser Moralpolitik im Alltag der Untertanen des Stadtstaates Schaffhausen nachspüren. Er tat dies aus drei Blickwinkeln heraus. Erstens untersuchte er die Bemühungen der Obrigkeit, indem er die rechtlichen Grundlagen, das geschriebene Recht und das traditionelle Gewohnheitsrecht, darstellte. Zweitens untersuchte er die Erfolge bei der Durchsetzung der Normen, also die Entstehung und Geschichte der Gerichte, ihre Organisation und Arbeitsweise. Und drittens betrachtete er die Auswirkungen des Ehegerichts auf die sozialen Strukturen und Verhaltensweisen der Untertanen.

Die Quellen der Untersuchung bilden in erster Linie die von den Gerichtsschreibern angefertigten Protokolle des Ehegerichts. Die Verwendung solcher normierten Protokolle für eine Untersuchung, die ja Rückschlüsse auf das hinter den Akten stehende Alltagsleben ziehen will, bringt eine gewisse Problematik mit sich, die der Autor allerdings eingehend diskutierte. Die ausführliche Bibliographie zeigt zudem, daß zahlreiche weitere Quellen konsultiert worden sind, um jene Lücken zu füllen, die sich durch die ausschließliche Untersuchung der Gerichtsprotokolle hätten ergeben können.

Die Darstellung des vorreformatorischen und reformatorischen Ehegerichts im ersten Teil des Buches ist verhältnismäßig knapp ausgefallen. Hofer selber bemerkte zu Recht, daß es für das gestellte Thema nicht unerheblich sei, wenn die weltlichen Behörden bereits vor der Reformation verstärkt versucht hatten, ihre Einflußnahme auf die kirchlichen Jurisdiktionsbereiche, darunter auch die Ehegerichtsbarkeit, auszudehnen.

Im zweiten Teil werden zunächst die personelle Zusammensetzung des

Gerichts und die äußeren Umstände (wie Ort, Zeit und Häufigkeit der Tagungen) besprochen. Es folgt die Diskussion einer Reihe von sachlichen Kompetenzbereichen, mit denen das Gericht konfrontiert war: das Eheversprechen, die Trennung, die Scheidung, der Ehebruch, das böswillige Verlassen, Krankheiten wie Aussatz oder Impotenz, Ehezerrüttung, Vaterschaftsklagen, vorhelicher Beischlaf, das «Gadensteigen» (heimliches Eindringen in die Kammer eines Mädchens), Wiederverheiratung sowie Ehehindernisse. In diesen Kapiteln läßt der Autor die Beteiligten, Richter wie Beklagte, häufig zu Wort kommen, indem er die Protokolle im Wortlaut zitiert.

So zeichnet sich die Arbeit durch eine beeindruckende Fülle an Einzelheiten aus. Diese verleiht der Untersuchung durch die große Lebendigkeit der Darstellung tatsächlich den angestrebten Einblick in das Alltagsleben eines reformierten Stadtstaates der Alten Eidgenossenschaft. Durch die zahlreichen Details wird aber leider zuweilen der Blick auf das Ganze verstellt. Es fehlen zusammenfassende Kapitel zu einzelnen Themen, in denen hätte versucht werden können, die Vielfalt der Vorfälle und Entscheidungen zu gewichten und die entsprechenden Rückschlüsse zu ziehen. Auch im dritten Teil, «Soziale Aspekte der Ehe», in dem bspw. das Umfeld des Eheversprechens, die Aufgabenteilung zwischen den Ehepartnern oder Gewalt und Armut in der Ehe thematisiert werden, muß man zwischen den vielen Originalzitaten aus den Protokollen die spannenden sozialgeschichtlichen Informationen zusammensuchen.

Erst in der abschließenden, siebenseitigen Zusammenfassung des Buches werden die interessanten Fragen in etwas größerem Zusammenhang angesprochen; beispielsweise: Wie stand es um die Stellung der Frau bei Verlobung, Heirat, Scheidung, unehelicher Schwangerschaft? Welche Rolle spielte die soziale Kontrolle bei der Durchsetzung der Normen? Welche obrigkeitlichen Interessen standen hinter dieser Durchsetzung? Und zuletzt wird auch die Frage nach dem Erfolg der Gerichte gestellt. Hofer gibt sich in dieser Frage skeptisch. Er ging von einem komplexen Gebilde zwischen Anpassung und Widerstand, Verinnerlichung und Ablehnung seitens der Untertanen aus. Trotz aller Disziplinierungsmaßnahmen der Obrigkeit sei dem «üppigen, unzüchtigen Lebewesen» eben nicht beizukommen gewesen.

Beat A. Föllmi, Zürich

Peer Frieß, Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517–1555), Memmingen: Kommissionsverlag Memminger Zeitung 1993 (Memminger Forschungen 4), VI, 318 S., ISBN 3-927003-09-3

Erst seit relativ kurzer Zeit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die Reformation der Reichsstädte in einem politischen Umfeld vollzog und diese